

**Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang
„Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung“
an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der HSU/UniBw H**

§ 1

Zweck des Praktikums

- (1) Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung“ fordert von den Studierenden das Ableisten von Praktika. Diese Praktika sind Bestandteil des Studiums der „Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung“ an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg und ausschließlich in Dienststellen der Bundeswehrverwaltung durchzuführen.
- (2) Durch die Praktika sollen die Studierenden unter Anleitung fachlicher Betreuer
 - berufliche Kenntnisse und Erfahrungen als Grundlage für die Fachstudien erwerben,
 - die in den Fachstudien erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse vertiefen und lernen, sie in der Praxis anzuwenden,
 - Praxisprobleme vor dem Hintergrund ihrer Kenntnisse aus dem Studium bearbeiten und reflektieren,
 - exemplarisch Praxisanforderungen kennenlernen,
 - Fähigkeit zur Kommunikation, Kooperation und insbesondere zur Teamarbeit erlangen,
 - studienbezogene Tätigkeitsfelder erkunden sowie
 - sich mit den Strukturen, den Institutionen, Arbeitsschwerpunkten, Adressatengruppen und den sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wählt eine/n Praktikumsbeauftragte/n, die/der Vorschläge zur weiteren Gestaltung der Praktika entwickelt und dem Fakultätsrat in angemessenen Abständen berichtet.
- (2) Für die Vermittlung der Praktikumsplätze kooperiert die/der Praktikumsbeauftragte mit dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw), dort dem Servicezentrum West.

§ 3

Formen und Bestandteile des Praktikums

- (1) Ein Praktikum besteht aus
 - dem zeitlich und inhaltlich geregelten Aufenthalt in einer Praktikumseinrichtung,
 - der Anfertigung eines Praktikumsberichtes.
- (2) Die Praktika im Bachelor-Studiengang Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung finden als Blockpraktika statt. Praktikum I bzw. Praktikum II umfasst jeweils vier Wochen und wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit im dritten bzw. sechsten Trimester durchgeführt. Praktikum III umfasst drei Monate und wird in der Regel im achten Trimester (vom 1. Januar bis zum 31. März) durchgeführt. Praktikum IV umfasst wiederum vier Wochen und wird in der Regel im neunten Trimester durchgeführt.

§ 4

Vorbereitung des Praktikums

- (1) Für die vierwöchigen Praktika stellt das BAPersBw der/dem Praktikumsbeauftragten eine Liste möglicher Praktikumsplätze zur Verfügung. Die Studierenden benennen daraus der/dem Praktikumsbeauftragten für Praktikum I und Praktikum II spätestens bis zum Ende des vorangehenden Wintertrimesters und für Praktikum IV spätestens bis zum Ende des vorangehenden Herbsttrimesters den von ihnen präferierten Praktikumsplatz. Dabei sind neun weitere Praktikumsplätze als Präferenzen zwei bis zehn anzugeben. Die/der Praktikumsbeauftragte verteilt die Praktikumsplätze unter Berücksichtigung der genannten Präferenzen. Bei konkurrierenden Präferenzen entscheidet in erster Linie die erreichte Leistungspunkteanzahl, in zweiter Linie der Notendurchschnitt. Für das Verfahren kann das Campus Management System genutzt werden.
- (2) Der/die Praktikumsbeauftragte ordnet jedem Praktikumsplatz für vierwöchige Praktika eine fachzuständige Professur zu.
- (3) Praktikum III soll an einem Praktikumsplatz durchgeführt werden, der zu dem Themenbereich der Bachelor-Arbeit passt. Hierzu benennen die Studierenden der/dem Praktikumsbeauftragten bis zum 7. Oktober im vorangehenden Herbsttrimester den mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter verbindlich vereinbarten Themenbereich. Wünsche zum Praktikumsort können angegeben werden. Das BAPersBw sorgt in Absprache mit der/dem Praktikumsbeauftragten für einen passenden Praktikumsplatz. Ortswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt; bei konkurrierenden Ortswünschen entscheidet in erster Linie die erreichte Leistungspunkteanzahl, in zweiter Linie der Notendurchschnitt.
- (4) Die/der Praktikumsbeauftragte informiert die Studierenden über den ihnen zugewiesenen Praktikumsplatz. Die weitere Vermittlung der Studierenden an ihren Praktikumsplatz erfolgt über das BAPersBw Abteilung V Servicezentrum West.

§ 5

Durchführung des Praktikums

- (1) Die Studierenden haben sich an die täglichen Dienstzeiten ihrer Praktikumeinrichtungen zu halten. Die Präsenzzeit am Praktikumsplatz beträgt 20 Stunden pro Woche. Das Praktikum kann nicht durch Erholungsurlaub verkürzt oder unterbrochen werden.
- (2) Beim Praktikum III muss in der Praktikumeinrichtung die Betreuung durch eine Volljuristin oder einen Volljuristen, mindestens jedoch durch eine/n Angehörige/n des höheren nichttechnischen Dienstes sichergestellt sein.
- (3) Stellt die/der Studierende fest, dass ihre/seine Tätigkeiten in der Praktikumeinrichtung so beschaffen sind, dass die Erreichung des Zwecks nach § 1 gefährdet ist, wendet sie/er sich unverzüglich an die/den Praktikumsbeauftragte/n.
- (4) Nach Beendigung des Praktikums lassen sich die Studierenden von der Praktikumeinrichtung den Inhalt und den Zeitraum ihrer Praktikumsstätigkeit bescheinigen.

§ 6

Auswertung des Praktikums und Praktikumsbericht

- (1) Die Auswertung des Praktikums besteht in der Anfertigung eines Praktikumsberichtes. Der Inhalt des Berichts orientiert sich an den Zwecken des Praktikums gemäß § 1 Abs. 2. Es ist jeweils auch die Praktikumeinrichtung vorzustellen und die Praktikumsstätigkeit in der gebotenen Kürze darzustellen. Im Bericht zu den Praktika I, II und IV ist zudem das Praktikum zu reflektieren; er soll mindestens fünf Seiten (netto ohne Deckblatt und Inhaltsverzeichnis)

umfassen. Der Bericht zu Praktikum III hat zudem eine rechtswissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung mit einer mit der oder dem Prüfenden abgestimmten Praktikumsaufgabe zu enthalten; er soll mindestens zehn Seiten (netto) umfassen. Der Praktikumsbericht ist selbständig zu verfassen und mit einer entsprechenden von Hand zu unterschreibenden Versicherung zu versehen.

- (2) Der Praktikumsbericht muss der/dem fachzuständigen Prüfenden spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums vorgelegt werden. Die Bescheinigung der Praktikumeinrichtung soll diesem Bericht beigelegt werden; sie kann bis zu acht Wochen nach Beendigung des Praktikums nachgereicht werden.

§ 7

Erfolgreicher Abschluss des Praktikums

- (1) Der Erfolg des Praktikums wird vom dem/der fachzuständigen Prüfer/in bescheinigt, wenn er/sie den Praktikumsbericht als „bestanden“ bewertet hat und die/der Studierende den in §§ 5 und 6 genannten Verpflichtungen nachgekommen ist.
- (2) Wird der vorgelegte Praktikumsbericht als „nicht bestanden“ beurteilt, legt der/die fachzuständige Prüfer/in Ersatzleistungen fest, durch die die Mängel behoben werden können.
- (3) Für ein erfolgreich absolviertes Praktikum I, II und IV werden jeweils 3 Leistungspunkte, für ein erfolgreich absolviertes Praktikum III werden 10 Leistungspunkte vergeben.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger (Amtliche Mitteilungen der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg) in Kraft.